

Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor denen des Käufers oder seines Vermittlers.
2. Jeder von uns direkt - oder von unserem Agenten - bestätigte Verkauf ist für den Käufer endgültig bindend, es sei denn, der Käufer teilt uns innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Bestätigung per Einschreiben mit, dass er auf seinen Kauf verzichtet.
3. Wir behalten das Eigentum an allen verkauften Waren, bis alle Rechnungen vollständig bezahlt sind. Solange die Rechnungen ganz oder teilweise unbezahlt bleiben, ist es dem Käufer strengstens untersagt, die gelieferten Waren zu übertragen oder zu verpfänden. Im Falle der Nichtzahlung von Rechnungen am Fälligkeitsdatum sind wir berechtigt, deren sofortige Rückgabe zu verlangen, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche. Jede Verarbeitung der Ware hat den vollständigen Übergang unseres Eigentums an der fertigen Ware zur Folge, ohne dass wir jedoch eine Be- oder Verarbeitungshaftung gegenüber Dritten übernehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen unseren Eigentumsvorbehalt erstreckt sich unser Eigentumsrecht auf den Wiederverkaufspreis.

Mit der Lieferung gehen die Risiken aller Art, insbesondere Zufall, höhere Gewalt und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung der Waren auf den Käufer über.

Die Nichtzahlung von Rechnungen zu einem der Fälligkeitstermine kann zur Rückforderung der Waren führen.

4. Da wir von unseren Lieferanten und Spediteuren abhängig sind, gilt für jede Lade- oder Lieferfrist eine Toleranz von 30 Tagen über das Enddatum der Frist hinaus. Die Güter können in einer Partie oder über mehrere Partien verteilt verladen werden.
5. Die festgelegten Mengen unterliegen einer Toleranz von 15 % mehr oder weniger.
6. Bei der Beurteilung von Qualität und Spezifikationen sind die im Ursprungsland der Waren üblichen Toleranzen zulässig.
7. Der Käufer stellt uns auf eigene Kosten und unter seiner alleinigen Verantwortung die Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Abbildungen, Illustrationen und alle anderen grafischen Elemente, die auf den bestellten Waren wiedergegeben werden sollen, in den Formen und auf den Medien zur Verfügung, die wir verlangen können. Der Käufer garantiert uns vorbehaltlos, dass es sich bei den Zeichnungen, Mustern, Figuren, Illustrationen und anderen grafischen Elementen um Originalschöpfungen handelt und/oder dass er gegebenenfalls alle Formalitäten erfüllt und von den betreffenden Dritten alle erforderlichen Genehmigungen für die Reproduktion dieser Zeichnungen, Muster, Figuren, Illustrationen und anderen grafischen Elemente auf den bestellten Waren eingeholt hat. Der Käufer garantiert uns in jedem Fall gegen jede Art von Regress, der im Allgemeinen gegen uns aufgrund der Verwendung der Zeichnungen, Motive, Figuren, Illustrationen und anderer grafischer Elemente, die auf den bestellten Waren wiedergegeben sind, erhoben wird. Der Käufer hat uns dementsprechend für alle Schäden zu entschädigen und uns alle Kosten zu erstatten, die uns direkt oder indirekt aus solchen Ansprüchen oder aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen entstehen.
8. Wenn der Käufer nicht innerhalb von 15 Tagen nach unserer Aufforderung die Form, Farbe oder irgendeine andere Eigenschaft der bestellten Waren spezifiziert, sind wir gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens berechtigt, diese Spezifizierung gemäß den uns bekannten mutmaßlichen Bedürfnissen des Käufers selbst vorzunehmen. Unsere Spezifikation ist für den Käufer direkt bindend, es sei denn, wir beschließen, den Verkauf - oder das, was noch zu liefern ist - aufgrund seines Schweigens zu stornieren und Schadenersatz wegen schuldhafter Vertragsverletzung zu fordern.
9. Wenn es sich um Umstände handelt, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, geht jede Erhöhung der Kosten für Fracht, Versicherungsprämien oder Ausfuhrsteuern im Ursprungsland oder eine Änderung des Wechselkurses, die nach Abschluss des Verkaufs eintritt, ausschließlich zu Lasten des Käufers.

10. Wenn es sich um Umstände handelt, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, geht jeder Verkauf von verzollten oder unverzollten Waren, jede Erhöhung der Einfuhrzölle sowie jede Auferlegung und eventuelle Erhebung von Antidumpingzöllen für die betreffenden Waren ausschließlich zu Lasten des Käufers.
11. Ist die Versicherung Sache des Käufers, insbesondere wenn der Verkauf als C&F vereinbart ist, ist er verpflichtet, den Nutzen daraus als Sicherheit für die Zahlung des Preises an uns abzutreten.
12. Wenn der Verkauf der Waren Kontingenten oder Quoten unterliegt, beschränkt sich unsere Verpflichtung auf die Vorlage der entsprechenden Zertifikate oder Lizenzen, die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellt wurden. In allen anderen Fällen übernimmt der Käufer die Verantwortung für die Einfuhr der Waren in das Bestimmungsland, und folglich ist der Verkauf endgültig, ohne von der Zuteilung von Quoten, Kontingenten, Lizenzen oder Exportzertifikaten im Bestimmungs- oder Importland abhängig zu sein.
13. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit des Käufers, behalten wir uns das Recht vor - auch nach Teillieferung der Ware - vom Käufer die Sicherheiten zu verlangen, die wir zur ordnungsgemäßen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen für geeignet halten. Die Weigerung des Käufers, dies zu tun, kann zur Aussetzung oder Stornierung des gesamten oder eines Teils des Auftrags führen, unbeschadet unseres Rechts, Schadenersatz zu fordern
14. Nach Ablauf einer Frist von 8 Tagen nach der Entladung der Güter am Bestimmungsort ist keine Reklamation, gleichgültig, um welchen Gegenstand es sich handelt, mehr zulässig. Eine Reklamation Ein Anspruch ist nicht zulässig, wenn der Käufer die Waren veräußert, verwendet oder verarbeitet hat.
15. Ungeachtet jeglicher Reklamation ist der Käufer verpflichtet, den Teil der Rechnungen, der nicht von der Reklamation abgedeckt ist, am Fälligkeitsdatum zu bezahlen.
16. Wir haften nicht für versteckte Mängel, es sei denn, sie waren uns zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bekannt.
Bei jedem Kauf zertifizierter Waren (Bio-Baumwolle, recyceltes Polyester oder andere) wenden wir uns an eine internationale Inspektions-, Verifizierungs- und Kontrollorganisation, um die Qualität zu zertifizieren.
Wir sind nicht verantwortlich für Verzögerungen bei der Ausstellung des Zertifikats, Fehler, Irrtümer, Auslassungen oder Nachlässigkeiten, die auf dem ausgestellten Zertifikat erscheinen.
Darüber hinaus haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, unter Ausschluss jedes anderen Verschuldens oder jeder anderen Fahrlässigkeit unsererseits..
17. Unbeschadet des belgischen Gesetzes vom 2. August 2002 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG, [geändert durch die Richtlinie 2011/07/EU](#), führt jeder Zahlungsverzug einer Rechnung am Fälligkeitsdatum automatisch und ohne Inverzugsetzung zur Zahlung von Zinsen in Höhe von 12% pro Jahr.
18. . Bei schuldhafter Nichterfüllung einer der Klauseln dieses Vertrages, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Käufer verpflichtet, uns als pauschalen Schadensersatz einen Betrag in Höhe von 15 % des geschuldeten Betrages zu zahlen, wenn dieser unter € 10.000 liegt, mindestens jedoch 150 €, und 10 %, wenn der Restbetrag über € 10.000 liegt.
19. Im Falle einer vom Käufer verschuldeten Vertragsauflösung ist der Käufer verpflichtet, uns Schadenersatz in Höhe des entstandenen Verlustes und des entgangenen Gewinns zu leisten. Dieser Schadenersatz darf in keinem Fall weniger als 15 % der Vertragssumme oder des für nichtig erklärten Teils des Vertrags betragen.
20. Alle Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen usw. ... führen je nach Fall zu einer Verlängerung der Lieferzeiten oder zur Befreiung von unseren Verpflichtungen.

21. Wenn die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung oder einer Verpflichtung, die sich aus einer einseitigen Rechtshandlung ergibt, durch eine unerwartete Änderung der Umstände nach Vertragsschluss für uns so kostspielig geworden ist, dass es offensichtlich unbillig wäre, uns zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu zwingen, sind die Parteien verpflichtet, den Vertrag neu auszuhandeln. Das Gericht kann Schadensersatz für den Schaden zusprechen, der uns durch die Weigerung des Käufers, neu zu verhandeln, oder durch den Abbruch der Verhandlungen entgegen Treu und Glauben entstanden ist..
22. Im Falle eines Rechtsstreits sind ausschließlich die französischsprachigen Gerichte in Brüssel zuständig
Es ist ausschließlich belgisches Recht anwendbar.